

# **STATUTEN** **des Vereins** **„Keltendorf Mitterkirchen“**

## **I.** **Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins**

Der Verein führt den Namen „**Keltendorf Mitterkirchen**“ und hat seinen Sitz in Mitterkirchen. Er erstreckt seine Tätigkeit auf das Gemeindegebiet von Mitterkirchen. Die Errichtung von Zweigvereinen im Sinne des § 11 des Vereinsgesetzes 1951, BGBl. 233 i.d.g.F., ist nicht beabsichtigt.

## **II.** **Zweck des Vereins**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung. Der Verein bezweckt

- die Wiederherstellung, Erhaltung und Pflege der Hügelgräber aus der Hallstattzeit nach den archäologischen Grabungen von 1981 bis 1989
- die Förderung der hallstattzeitlichen Heimatkunde, Heimatforschung und Heimatpflege
- die Darstellung von Urgeschichte, Landwirtschaft und Handwerk der Region Machland
- die Erhaltung der regionalen Kulturlandschaft
- die Stärkung des regionalen Bewusstseins

Sämtliche Beschränkungen des § 39 BAO sind zu beachten und für den Verein verbindlich.

## **III.** **Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und Art der Aufbringung der Mittel**

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch die in der Folge angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

### **1. Ideelle Mittel:**

- Nachbildung von hallstattzeitlichen Gebäuden auf dem Gelände des Freilichtmuseums Keltendorf (Parz. Nr. 500/3, 500/2 und 481/1, EZ 480, KG 43211 Mitterkirchen)
- Vorträge, Versammlungen, Exkursionen und Diskussionen
- Durchführung kultureller Veranstaltungen, Ausstellungen, Workshops, Seminare und Märkte
- Bereitstellen von Infrastruktur

### **2. Materielle Mittel:**

- Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- Spenden und Sponsoren, Unterstützung durch Privatpersonen und Unternehmungen
- Subventionen und Zuwendungen der öffentlichen Hand
- Sonstige Zuwendungen
- Erträge aus den Veranstaltungen, Ausstellungen, Workshops, Seminaren und Märkten
- Die ordentlichen Mitglieder können ehrenamtlich Arbeiten verrichten und diese werden als unbare Eigenleistungen bei Bauvorhaben eingebracht.
- Erträge aus der Verköstigung (Jausenstation)
- Erträge aus fallweiser Vermietung einzelner Gebäude

## IV. Arten der Mitglieder

### Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in

1. ordentlich
2. außerordentlich und
3. Ehrenmitglieder

1. **Ordentliche Mitglieder** sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
2. Als **außerordentliche Mitglieder** können andere physische oder juristische Personen aufgenommen werden.
3. **Ehrenmitglieder** sind Personen, die dazu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

## V. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereines können alle physischen und juristischen Personen werden. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die Aufnahme durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung wirksam.

Die Ernennung von Ehrenmitglieder erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

## VI. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Verein kann jährlich erfolgen. Die Austrittserklärung muss jedoch schriftlich beim Vorstand 2 Monate vor Ablauf des jeweiligen Jahres vorgelegt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist diese erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes vom Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflicht und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung Mitgliedsrechte ruhen.
4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Ziff. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

## VII. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Der Vorstand kann verfügen, dass die Teilnahme an Mitgliederversammlungen mit Ausnahme der Generalversammlung auf die ordentlichen Mitglieder eingeschränkt wird. Das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereines leiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.

## VIII. Vereinsorgane

### Organe des Vereines sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsprüfer
4. Der Geschäftsführer
5. Das Schiedsgericht

## **IX Die Generalversammlung**

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftliche begründeten Antrag von mindestens 10% der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfung stattzufinden. In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens 3 Wochen nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin auf geeignete Weise (schriftlich, persönlich, Verlautbarung in den Medien, etc.) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angaben der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Anträge auf Aufnahme von zusätzlichen Tagesordnungspunkten sind mindestens Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Obmann schriftlich einzureichen.
4. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
5. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt, jedoch nur die ordentlichen stimmberechtigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist unzulässig. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zu festgesetzter Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
6. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.
8. Aufgaben der Generalversammlung:  
Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  - Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und Rechnungsabschlusses
  - Beschlussfassung über den Voranschlag
  - Beschlussfassung über die Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge
  - Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
  - Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
  - Entscheidung über Berufungen gegen Ausschüsse von der Mitgliedschaft
  - Beschlussfassung in der Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereines
  - Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **X Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Obmann
  - b) dem Obmann-Stellvertreter
  - c) dem Schriftführer und Kassier
  - d) sowie 1 – 5 weitere BeisitzernSoweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form verwendet werden, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise. Bei Anwendung der Bezeichnungen auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.
2. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
3. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
4. Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthellung und Rücktritt.
9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung, zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

#### **Aufgabenkreis des Vorstandes:**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

#### **In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:**

1. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
2. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen - außerordentlichen Generalversammlungen
3. Verwaltung des Vereinsvermögens
4. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
5. Aufnahme und Kündigung von Dienstnehmern des Vereines
6. Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung und über Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszweckes.

### **XI.**

#### **Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

1. Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines insbesondere nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz bei der Generalversammlung, im Vorstand. Weiters ist der Kassier gemeinsam mit dem Obmann bzw. Obmann-Stv. befugt den Verein zu vertreten.
2. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
3. Der Schriftführer und Kassier hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes. Es ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
4. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtend Urkunden sind vom Obmann und vom Schriftführer/Kassier gemeinsam zu unterfertigen.
5. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers, des Kassiers ihre Stellvertreter.

### **XII.**

#### **Die Rechnungsprüfer**

1. Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

### **XIII.**

#### **Der Geschäftsführer**

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, der nicht Vereinsmitglied sein muss. Der Geschäftsführer kann auch Dienstnehmer des Vereines sein. Der Geschäftsführer hat das Büro zu leiten und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereines gemäß den Weisungen des Vorstandes verantwortlich. Er ist für die laufenden Geschäfte allein zeichnungsberechtigt und nimmt an Vorstandssitzungen mit bera-

tender Stimme teil. Seine Zuständigkeit regelt eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung. Sollte kein Geschäftsführer bestellt werden, so obliegt die Geschäftsführung des Vereines, dem Vorstand.

#### **XIV. Das Schiedsgericht**

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 3 Wochen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

#### **XV. Vermögensbindung**

Die Mitglieder des Vereines dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder (nicht etwa als Vertragspartner oder Fördersubjekte) keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten, weder in Form von Geld, Sachgütern oder auch durch die Erbringung von Dienstleistungen des Vereines ohne angemessene Gegenleistung sowie die unentgeltliche Überlassung von Kapital oder Gegenständen zur Nutzung).

Sowohl Leistungsbeziehungen jeglicher Art zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern als auch Leistungsbeziehungen jeglicher Art zwischen dem Verein und Dritten müssen fremdüblich erfolgen.

Im Falle der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisher begünstigten Zweckes (durch Statutenänderung oder tatsächliche Geschäftsführung) ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

#### **XVI. Auflösung des Vereines**

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden – über die Liquidation zu beschließen, insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Das im Fall der Auflösung oder bei Wegfallen des begünstigten Zweckes des Vereines allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zu Gute kommen. Es ist gem Punkt XV. letzter Absatz ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.